

# RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

## Index

20/02 Familienrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

EheG §81;

EheG §94 Abs1;

GrEStG 1955 §10 Abs2 Z1;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1989/6, S 355; FJ 1989/5, FJ-GVR S 1; ÖStZB 1989, 287;

## Rechtssatz

Bei der Aufteilung iSd § 81 EheG ist idR eine Gegenleistung nicht zu ermitteln. Bei dieser Aufteilung handelt es sich - selbst wenn sie rechtsgeschäftlich erfolgt - um einen Rechtsvorgang (ein Rechtsgeschäft) sui generis. Es wäre rechtlich verfehlt, einen Tausch oder einen tauschähnlichen Rechtsvorgang anzunehmen, weil jeder der (ehemaligen) Ehegatten aus der Verteilungsmasse etwas - in möglicherweise gleichem oder annähernd gleichem Umfang - erhält. Die Ausgleichszahlung nach § 94 Abs 1 EheG ist keine Gegenleistung, zumal sie ihrem Wesen nach kein Entgelt, sondern einen Spitzenausgleich darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160107.X03

## Im RIS seit

26.01.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)